

BEACH

volleyballanlage

PLATZORDNUNG

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Platzordnung gilt für die gesamte Beachvolleyballanlage und deren Nebenanlagen über das gesamte Kalenderjahr, insbesondere für sämtliche Veranstaltungen wie Trainingsbetrieb, Pflicht- und Freundschaftsspiele, Dauer- und Einzelvermietungen oder sonstige Veranstaltungen auf der Beachanlage.

§ 2 ANERKENNUNG DER PLATZORDNUNG

- (1) Mit dem Betreten der Anlage wird die Kenntnisnahme und Anerkennung der Platzordnung bestätigt.

§ 3 NUTZUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Die Beachvolleyballanlage ist Eigentum der SG Erfurt electronic e.V.
(2) Spielberechtigte Personen sind:
1. Vereinsmitglieder der SG Erfurt electronic e.V.
 2. Gäste, die in Anwesenheit mindestens eines Vereinsmitglieds der Abteilung Volleyball sind.
Zur Mitfinanzierung der Instandhaltungskosten ist eine Gebühr von 5 € pro Gastspieler und Spieltag unaufgefordert an ein anwesendes Vereinsmitglied der Abteilung Volleyball zu entrichten. Mitglieder, die einen Gastspieler mitbringen, sind für die Abgabe des Gastbeitrages verantwortlich.
 3. Sonstige Personen, nur mit schriftlicher Zustimmung des Beachwarts (vor Ort vorzeigbar).
- (3) Werden nicht spielberechtigte Personen auf der Anlage angetroffen, können sie von jedem ordentlichen Mitglied der SG Erfurt electronic e.V. des Feldes verwiesen werden.
(4) Der Trainings- und Turnierbetrieb der SG Erfurt electronic hat generell Vorrang, sofern die Anlage nicht gegen Gebühr und durch Buchung anderweitig vergeben wurde.
(5) Vereinsmitglieder haben gegenüber Gästen generell Vorrang, sofern die Anlage nicht gegen Gebühr und durch Buchung anderweitig vergeben wurde.

§ 4 ORDNUNG UND SAUBERKEIT

- (1) Die Sandflächen sind nach der Nutzung mit den bereitgestellten Geräten abzuziehen (von Feldrändern zur Feldmitte hin). Es ist unbedingt darauf zu achten, eine waagerechte Fläche zu hinterlassen.
(2) Die Netze sind nach der Nutzung mit der Kurbel deutlich zu entspannen (um Ermüdungsbrüchen in der Spannmechanik der Netzpfeiler vorzubeugen).
(3) Die Geräte (Abzieher, Kurbel, etc.) müssen nach der Nutzung wieder an den dafür vorgesehenen Standort verbracht werden.
(4) Der Lagercontainer muss nach der Nutzung abgeschlossen werden.
(5) Jeder Nutzer der Anlage ist verpflichtet, das Gelände ordentlich zu verlassen. Unrat und Müll sind in den Mülleimern auf dem Gelände zu entsorgen. Die Spielberechtigten sind aufgefordert, Unreinheiten (Steine, Äste, Laub, Dreck, etc.) aus dem Sand zu entfernen.
(6) Die Pflege und Instandhaltung der Anlage wird neben der Volleyballabteilung durch die Spielberechtigten gewährleistet. Jeder Spielberechtigte wird aufgefordert, sich an der Pflege der Anlage im Rahmen der ausgeschriebenen Arbeitseinsätze zu beteiligen.
(7) Auf der Beachanlage nicht gestattet:
1. Glasflaschen oder sonstigen Gegenständen aus Glas
 2. Sandkastenspiele (Sandeln)
 3. Rauchen
 4. Klettern an der Ballfanganlage sowie hängen in den Volleyballnetzen

§ 5 BETRIEBSZEITEN

- (1) Die Betriebszeiten (Beachsaison) sind im Allgemeinen von April bis Oktober.
(2) Außerhalb der Betriebszeiten ist das Betreten der Beachvolleyballanlage untersagt und nur mit Befugnis gestattet.
(3) Der Vorstand und der Platzwart haben das Recht, je nach Witterung und anderen Umständen, eine Wintersperre bzw. eine Platzsperre wegen Unspielbarkeit zu verhängen.

§ 6 ANORDNUNGSBEFUGNIS

- (1) Den Anordnungen und Weisungen der Vorstandsmitglieder, eines Vereinsmitglieds der SG Erfurt electronic und des Platzwartes sind umgehend und ohne Ausnahme Folge zu leisten.

§ 7 ZUWIDERHANDLUNGEN

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können von einem Vorstandsmitglied, einem Vereinsmitglied der SG Erfurt electronic oder dem Platzwart vom Besuch der Beachvolleyballanlage ausgeschlossen oder von der Anlage verwiesen werden.

§ 8 AUSSERORDENTLICHE HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

- (1) Die SG Erfurt electronic übernimmt keine Haftung für:
1. In Verlust geratene Gegenstände.
 2. Sachbeschädigung durch Dritte.
 3. Schäden, Unfälle und Verletzungen in Folge des Spielbetriebes oder bei Veranstaltungen durch Eigen- oder Fremdverschulden.
- (2) Unfälle oder Schäden sind dem Verein unverzüglich zu melden.